

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 26. Juli 1999

G 5 g Mönchaltorf. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Wüeriholz
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Mönchaltorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG; Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 9. September 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Wüeriholz. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 16. Februar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. März 1999 setzte der Gemeinderat Mönchaltorf die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 21. Mai 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Wüeriholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Mönchaltorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mönchaltorf vom 23. März 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Wüeriholz und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 93/094-4) 1:1'000 vom 19. Dezember 1997
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Wüeriholz.

II. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 324.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 364.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 26. Juli 1999
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

